

Geschäftsverzeichnisnr. 3795
Urteil Nr. 64/2006 vom 26. April 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 54 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Oktober 2005 in Sachen des Belgischen Staates gegen V. Van Haesebroeck, dessen Ausfertigung am 25. Oktober 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 54 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzlei-gebührengesetzbuches gegen die Artikel 6 ff. (zu lesen ist: die Artikel 10 ff.) der Verfassung, insofern er zu einer Diskriminierung führt zwischen einer verheirateten Person, die nicht Eigentümer ist und zum Zeitpunkt des Erwerbs nachweisen würde, dass sie tatsächlich getrennt und im Nachhinein geschieden ist, einerseits und einer nicht verheirateten Person, die nicht Eigentümer ist, andererseits? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 53 Absatz 1 Nr. 2 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches bestimmt, dass die Registrierungsgebühren, die durch Artikel 44 desselben Gesetzbuches auf 12,50 Prozent für den Verkauf von unbeweglichen Gütern festgesetzt wurden, auf sechs Prozent herabgesetzt werden für den Verkauf von unbeweglichen Gütern, deren Katastereinkommen einen durch königlichen Erlass festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt. Die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Richter (nachstehend: die Berufungsbeklagte) konnte in Anwendung von Artikel 54 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, wonach eine solche Ermäßigung nicht anwendbar ist, nicht in den Genuss dieser Ermäßigung gelangen, nämlich:

« wenn der Erwerber oder sein Ehepartner in vollem oder in bloßem Eigentum die Gesamtheit oder einen ungeteilten Teil eines oder mehrerer unbeweglicher Güter besitzt, deren Katastereinkommen für die Gesamtheit oder den ungeteilten Teil mit demjenigen des erworbenen unbeweglichen Gutes über dem aufgrund des vorstehenden Artikels festzulegenden Höchstbetrag liegt ».

B.2. An dem Datum, an dem die Berufungsbeklagte mit einem Dritten bei einem öffentlichen Verkauf ein Haus gemäß einer endgültigen Versteigerungsurkunde vom 13. März 1996 und einem anschließenden Protokoll über ein Übergebot vom 1. April 1996 erworben hat, war sie verheiratet, tatsächlich getrennt von einem Ehemann, der selbst Eigentümer eines Wohngebäudes war, so dass die Steuerverwaltung, nachdem sie den ermäßigten Satz von sechs

Prozent angewandt hatte, die Differenz zwischen dem gewöhnlichen Satz von 12,50 Prozent und dem ermäßigten Satz von sechs Prozent gefordert hat.

Die Berufungsbeklagte hat sich geweigert, die geforderten Gebühren zu bezahlen, und betrachtet sich als Opfer einer Diskriminierung, die nach Darstellung des vorlegenden Richters bestehe zwischen einerseits « einer verheirateten Person, die nicht Eigentümer ist und zum Zeitpunkt des Erwerbs nachweisen würde, dass sie faktisch getrennt und im Nachhinein geschieden ist » und andererseits « einer nicht verheirateten Person, die nicht Eigentümer ist ».

B.3. Indem der Gesetzgeber durch Artikel 53 Absatz 1 Nr. 2 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches die Ermäßigung der Gebühren auf den Verkauf eines bescheidenen unbeweglichen Gutes auf sechs Prozent gewährt hat, wollte er den Erwerb eines ersten unbeweglichen Gutes durch Personen, die noch keine Wohnung besitzen und bei denen er aus diesem Grund davon ausgeht, dass sie nicht begütert sind, begünstigen.

Bei der Verwirklichung dieser Zielsetzung kann der Gesetzgeber vernünftigerweise das Familieneigentum statt lediglich der Güter des Erwerbers berücksichtigen. Er kann also die unbeweglichen Güter des Erwerbers und dessen Ehepartners berücksichtigen, ungeachtet ihres ehelichen Güterstandes.

B.4. In der präjudiziellen Frage wird die Berücksichtigung der unbeweglichen Güter beider Ehepartner nicht in Frage gestellt. Es wird bemängelt, dass die fragliche Bestimmung die Ermäßigung nicht auf eine Person ausdehne, die zum Erwerbszeitpunkt nicht in den Genuss des unbeweglichen Gutes ihres Ehepartners gelange, weil sie getrennt von ihm lebe, und in Zukunft nicht in dessen Genuss gelangen werde, weil die Trennung zu einer Ehescheidung führen werde.

B.5. Unter Berücksichtigung der ehelichen Situation des Erwerbers zum Erwerbszeitpunkt hat der Gesetzgeber sich auf ein objektives Kriterium gestützt, denn es handelt sich um eine leicht überprüfbare Situation, die sich von derjenigen der nicht verheirateten Personen unterscheidet.

Da die tatsächliche Trennung die gesetzlichen ehelichen Verpflichtungen - insbesondere die Verpflichtungen zu Hilfe und Beistand aufgrund von Artikel 213 des Zivilgesetzbuches - aufhebt, befinden sich selbst getrennte Ehepartner durch die Wirkung des Gesetzes hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten in einer Situation, die sich grundsätzlich von derjenigen der unverheirateten Personen unterscheidet.

B.6. Folglich hat der Gesetzgeber, indem er die Anwendung des ermäßigten Satzes auf Personen, deren Ehepartner Eigentümer eines unbeweglichen Gutes ist, ungeachtet einer

tatsächlichen Trennung, von der keineswegs erwiesen ist, dass sie endgültig ist und die nicht die ehelichen Pflichten aufhebt, eine Maßnahme ergriffen, die hinsichtlich seiner Zielsetzung sachdienlich ist. Die spätere Verkündung einer Ehescheidung kann die Situation nicht ändern, denn zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung, die die Verpflichtung zur Zahlung der Registrierungsgebühren zur Folge hat, handelt es sich um eine Eventualität. In dem Fall, der dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, war das Ehescheidungsverfahren zum Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht einmal eingeleitet worden, denn er wurde am 1. April 1996 vollzogen, und das Ehescheidungsverfahren wurde am 12. Juni desselben Jahres eingeleitet.

B.7. Die Maßnahme kann ebenfalls nicht als unverhältnismäßig angesehen werden, denn sofern der Verkauf nach der Eintragung der Ehescheidung erfolgt, kann der Erwerber eines unbeweglichen Gutes in den Genuss des ermäßigten Satzes gelangen, ohne dass die Verwaltung ein unbewegliches Gut berücksichtigen kann, das dem ehemaligen Ehepartner gehören würde, um die Ermäßigung zu verweigern.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 54 Absatz 2 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior